

## Klienteninformation 02/2017

### KANZLEI

Effektive Mitarbeiter - Bestes Service



## Klienteninformation 02/2017

**Sehr geehrte Damen und Herren!  
Geschätzte Klienten!**

*Es naht die Sommer- und Ferienzeit und somit das Ende der ersten Jahreshälfte 2017. Anlass für unsere Kanzlei, eine weitere Ausgabe unserer Klientenzeitung herzustellen, um Sie, geschätzte Mandanten unserer Societät, über aktuelle Entscheidungen und Neuerungen zu informieren.*

*Ein besonderes Thema in dieser Ausgabe sind die beiden Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes betreffend Negativzinsen sowie das Strafrecht und das Insolvenzrecht.*

*Wie immer wünschen wir Ihnen erkenntnisreiches Lesen und stehen Ihnen gerne zur Vertretung und Beratung zur Verfügung.*

*Ihre  
Anwaltssocietät  
Sattlegger, Dorninger, Steiner &  
Partner*

- 1. Bankrecht I – Besteht eine Pflicht der Bank zur Zahlung von Negativzinsen?**
- 2. Bankrecht II – Ist eine einseitige Begrenzung einer Zinsgleitklausel, wodurch eine Zinszahlung (zumindest) in Höhe des vereinbarten Aufschlages erhalten bliebe, zulässig?**
- 3. Strafrecht I – Neue Kronzeugenregelung**

- 4. Strafrecht II – Judikatur zur Definition des gewerbsmäßigen, schweren Betruges**
- 5. Strafrecht III – Verteidigerkostensatz bei Freispruch**
- 6. Insolvenzrecht I – Wiederaufleben von Forderungen**
- 7. Insolvenzrecht II – Haftung des Insolvenzverwalters für nachteiligen Vergleich**
- 8. Insolvenzrecht III – Verjährung von titulierten Zinsen bei angemeldeten Insolvenzforderungen**
- 9. Zivilrecht – Entscheidung zum Thema Schadensverlagerung**
- 10. In eigener Sache - Neuerungen aus der Kanzlei – Familienrechtsexperte Dr. Günter Tews nun wieder als Rechtsanwalt eingetragen**

- 1. Bankrecht I – Besteht eine Pflicht der Bank zur Zahlung von Negativzinsen?**

In der Entscheidung des Obersten Gerichtshof 1 Ob 4/17w vom 26.4.2017 hat sich das Höchstgericht bei der Auslegung eines konkreten Kreditvertrages mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine Zinsgleitklausel bei Absinken des Referenzzinssatzes unter null zu einer Zahlungspflicht des Kreditgebers führen kann. Dass Zinsgleitklauseln bei objektiver Betrachtung regelmäßig im

Sinn des Ausschlusses von Negativzinsen auszulegen sind, hat er bereits in einem Verbandsverfahren ausgesprochen.

Im nun entschiedenen Fall war die Höhe der Kreditzinsen ohne weitere Regelung an einen – bei Kreditvertragsabschluss positiven Referenzzinssatz zuzüglich eines fixen Aufschlages in einer Zinsgleitklausel gebunden.

Laut Meinung des OGH ist diese Klausel dahin auszulegen, dass – sofern keine Anhaltspunkte für einen abweichenden übereinstimmenden Parteiwillen existieren - sie nicht zu Negativzinsen führen kann; das heißt, dass die kreditgebende Bank dem Kreditnehmer keine Zinsen schuldet, wenn der Referenzzinssatz soweit unter null sinkt, dass er durch den Aufschlag nicht mehr ausgeglichen wird.

Diese Auslegung ist mit dem Symmetriegebot des § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG vereinbar.

## **2. Bankrecht II – Ist eine einseitige Begrenzung einer Zinsgleitklausel, wodurch eine Zinszahlung (zumindest) in Höhe des vereinbarten Aufschlages erhalten bliebe, zulässig?**

In der Entscheidung 8 Ob101/16k des OGH vom 30.05.2017 hatte sich das Höchstgericht – soweit übersehbar – erstmals mit der Frage auseinander zu setzen, ob die Auslegung einer Zinsanpassungsklausel einer Bank dahin zulässig ist, dass ein Kreditnehmer ihr trotz negativer Entwicklung des Indikators jedenfalls den vereinbarten Aufschlag zu zahlen hat.

Ein Kreditnehmer rechnet ja nicht damit, dass die kreditgebende Bank entgegen ihrer Vorstellung, ein Entgelt für ihre Leistung zu erhalten – einer Zahlungspflicht in Form von „Negativzinsen“ zustimmt und damit akzeptiert, dass sie möglicherweise weniger zurückerhält als sie Kreditvaluta zur Verfügung gestellt hat. Ebensowenig ist der Kreditgeber im typischen Fall gewillt, irgendwelche über die Kreditsumme hinausgehenden Zahlungen an den Kreditnehmer zu leisten. Regelmäßig besteht bei einem Kreditvertrag insofern ein übereinstimmender Parteiwille über Vertragsgegenstand und Vertragsinhalt, der eine Zahlungsverpflichtung der kreditgebenden Bank an den Kreditnehmer ausschließt. Wie schon in Vorentscheidungen dargestellt, liegt darin weder eine unzulässige Überwälzung der Refinanzierungskosten der Bank, noch ein Verstoß gegen § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG.

In der Entscheidung 4 Ob 60/17b vom 3.5.17 hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass ein negativer Referenzzinssatz je nach Höhe den vereinbarten Aufschlag ganz oder teilweise reduziert. Eine Auslegung der Vertragsklausel dahingehend, dass der Indikator einseitig mit 0 angesetzt werde, steht aber im Widerspruch zu § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG. Der entgeltliche Charakter des Kreditvertrags geht nicht durch eine Reduktion der Zinsen bis auf 0 nicht verloren, weil der Kreditnehmer zumindest in den ersten Jahren des Vertragsverhältnisses Zinsen sowie andere Gebühren an die Bank zahlen muss.

Das Entgelt, das die Bank für die Überlassung des Kapitals erhält, besteht aus den gesamten vereinbarten Zinsen und dem vereinbarten Aufschlag. Eine

einseitige Begrenzung der Zinsgleitklausel nach unten, durch die für die beklagte Bank eine Zinszahlung in Höhe des vereinbarten Aufschlages erhalten bliebe, ohne gleichzeitige Begrenzung nach oben, ist aber unzulässig.

Eine einseitige Begrenzung der Zinsgleitklausel nach unten, durch die für die beklagte Bank eine Zinszahlung in Höhe des vereinbarten Aufschlages erhalten bliebe, ohne eine gleichzeitige Begrenzung nach oben, ist daher nach der angeführten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 30.5.17 nicht zulässig.

Der Hinweis der beklagten Bank auf mögliche wirtschaftliche Schwierigkeiten der Kreditinstitute muss laut Meinung des Höchstgerichts erfolglos bleiben, denn der Unvorhersehbarkeit der Entwicklung beim Abschluss der Kreditverträge steht die Einigung der Vertragsteile auf das in jeder solchen Klausel enthaltene aleatorische Element gegenüber, dass sich aus einer Anknüpfung an einen Referenzwert ergibt. Einer einseitigen Begrenzung der möglichen Entwicklung nur zu Gunsten des Unternehmers steht die angeführte konsumentenschutzrechtliche Bestimmung entgegen. Die Bank ist hingegen nicht verpflichtet, aufgrund der negativen Entwicklung des Referenzwertes ihrerseits dem Kreditnehmer Geldleistungen zu erbringen.

### **3. Strafrecht I – Neue Kronzeugenregelung**

Mit 1.1.2017 hat der österreichische Gesetzgeber eine neue Kronzeugenregelung durch den § 209a StPO in der Fassung BGBl I 2016/121 eingeführt, die die bisherige Regelung nahtlos ab-

löst. Die Neufassung ist bis 31.12.2021 befristet.

Das Justizministerium nahm die aktuelle Neufassung der Kronzeugenregelung zum Anlass, ein „Handbuch zur Kronzeugenregelung“ zu veröffentlichen, das die Anwendung der neuen Bestimmungen in geeigneten Fällen sicherstellen und das Verfahren beschleunigen soll. Dadurch soll auch die Anwendung der Kronzeugenregelung für alle Verfahrensbeteiligten besser vorhersehbar werden.

Im Wesentlichen erfordert die Anwendung des § 209a StPO neu, dass ein Täter bestimmter Straftaten (sog. Kronzeugentaten)

1. freiwillig an die Staatsanwaltschaft herantritt
2. ein reumütiges Geständnis über seinen Tatbeitrag ablegt und
3. sein Wissen über neue Tatsachen oder Beweismittel offenbart, deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt, die umfassende Aufklärung von bestimmten Straftaten (sogenannten Aufklärungstaten) über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus zu fördern oder damit im Zusammenhang stehende, führende Personen auszuforschen. Zudem dürfen keine spezialpräventiven Gründe gegen die Anwendung der Kronzeugenregelung sprechen.

Bei Vorliegen dieser gesetzlichen Voraussetzungen besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Anwendung der Kronzeugenregelung.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz liegt kein „Deal“ vor, sondern signalisiert der Täter hier durch sein reumütiges Geständnis und die freiwillige

lige Offenbarung von neuen Tatsachen eine Abkehr vom eigenen kriminellen Verhalten. Die Kronzeugenregelung kann unter gewissen Voraussetzungen auch bei bestimmten Korruptionsdelikten zur Anwendung kommen, selbst wenn der tatrelevante Vorteil unter € 3.000,00 liegt.

Ein reumütiges Geständnis muss auch die subjektive Tatseite umfassen und erfordert eine entsprechende Schuld-einsicht und Verantwortungsübernahme des Täters. Ein bloßes Tatsachengeständnis ist nicht ausreichend. Potenzielle Kronzeugen müssen mit den Ermittlungsbehörden umfassend kooperieren. Das offenbarte Wissen muss wesentlich dazu beitragen, die umfassende Aufklärung der Aufklärungstat über den Tatbeitrag des Kronzeugen hinaus zu fördern und daran führend beteiligte Personen auszuforschen. Hier reichen nicht bloße Vermutungen und dürfen die Fakten nicht bereits weitgehend aufgeklärt sein. Ein gemeinsames Offenbaren von neuem Wissen schadet bei gleichzeitig herantreten mehrere Personen an die Staatsanwaltschaft nicht.

§ 209a StPO enthält eine Abwägungsklausel, wonach selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Bestrafung des Kronzeugen aus spezialpräventiven Gründen dennoch geboten sein kann.

Das Handbuch des Bundesministeriums für Justiz zur neuen Kronzeugenregelung stellt eine praktische Auslegungshilfe für Rechtsanwender dar. Trotz besserer Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit müssen potenzielle Kronzeugen aber in Vorleistung treten und selbstbelastende Informationen an die Staatsanwaltschaft liefern.

#### **4. Strafrecht II – Judikatur zur Definition des gewerbsmäßigen, schweren Betruges**

Wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemand durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, begeht einen Betrug. Wer einen Betrug gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, wer jedoch einen schweren Betrug gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu bestrafen.

In der Entscheidung 11 Os 30/17x vom 25.4.2017 hat der Oberste Gerichtshof nun dargestellt, dass für die Annahme des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs. 2, 148 2. Fall StGB es nach dem klaren Wortlaut des § 70 Abs. 1 StGB in der geltenden Fassung mehrerer Voraussetzungen bedarf.

Einerseits muss bereits bei der Tatausführung die Absicht vorliegen, dass sich der Täter durch die wiederkehrende Begehung (im Kontext des § 148 StGB) - längere Zeit hindurch - ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen verschafft, das nach einer jährlichen Durchschnittsbetrachtung monatlich den Betrag von € 400,00 übersteigt.

Andererseits muss der Täter darüber hinaus bei der Tatbegehung auch entweder

- unter dem Einsatz besonderer Fähigkeiten oder Mittel handeln, die eine wiederkehrende Begehung nahelegen oder

- zwei weitere solche Taten schon im Einzelnen geplant haben oder
- bereits 2 solche Taten begangen haben oder einmal wegen einer solchen Tat verurteilt worden sein.

### **5. Strafrecht III – Verteidigerkostenersatz bei Freispruch**

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in seiner Sitzung am 14.3.17 umfangreich mit der Bestimmung über den Ersatz von Verteidigerkosten nach Freispruch oder Einstellung eines Strafverfahrens auseinandergesetzt. Hintergrund für die Entscheidung G405/201623 u.a. war, dass ein Angeklagter mit Urteil des LG für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom Vorwurf des Verbrechens des gewerbsmäßigen Betruges in Form der Bestimmungstäterschaft sowie der Vergehen der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen und des Insiderhandels rechtskräftig freigesprochen wurde und ihm auf Basis der AHK berechnete Verteidigerkosten iHv € 131.250,24 entstanden sind und das LG für Strafsachen Wien dem Antragsteller mit Beschluss vom 23.11.2016 einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung im Ausmaß von € 5.000,00 zugesprochen hat.

Gemäß § 393a StPO hat der Bund auf Antrag einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung zu leisten.

Der Verfassungsgerichtshof hat nun ausgesprochen, dass die Bestimmungen für den Ersatz von Verteidigungskosten nach Freispruch oder Einstellung eines Strafverfahrens verfassungskonform sind. Sie sind nicht gleichheitswidrig und verletzen nicht

das Recht auf Unversehrtheit des Eigentums.

Zu diesem Schluss kam der VfGH nach Befassung mit Parteienanträgen, in welchen die Obergrenze für diesen Pauschalbetrag vor allem für komplexe Wirtschaftsstrafverfahren als zu niedrig bekämpft wurde.

Die im § 393a StPO vorgesehene Staffelung der Beiträge erfolge laut Meinung des Verfassungsgerichtshofs auf Basis sachlicher Kriterien und sei nicht gleichheitswidrig. Grundsätzlich sieht die Strafprozessordnung vor, dass ein Angeklagter die Kosten für seine Verteidigung zur Gänze selbst zu tragen hat.

Ob für den Fall des Freispruchs oder der Einstellung des Verfahrens dennoch ein Ersatz der Verteidigerkosten gewährt wird, liegt nach Auffassung des VfGH im Ermessen des Gesetzgebers. Verfassungsrechtlich sei dies nicht geboten und aus der Europäischen Menschenrechtskonvention lässt sich ein derartiger Anspruch nicht ableiten.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs liegt es im rechtspolitischen Gestaltungsrahmen des Gesetzgebers, ob er einem Angeklagten im Fall eines Freispruchs einen Ersatz der Kosten einräumt oder nicht. Die Kostentragungsregelung war bereits in der Strafprozessordnung 1873 in dieser Form vorgesehen und wurde in der Folge inhaltlich unverändert beibehalten.

### **6. Insolvenzrecht I – Wiederaufleben von Forderungen**

In einem Insolvenzverfahren besteht die Möglichkeit für den Schuldner einen Sanierungsplan bzw. einen Zahlungsplan abzuschließen. Durch den

rechtskräftig bestätigten Sanierungs-/Zahlungsplan wird der Schuldner von der Verbindlichkeit befreit, seinen Gläubigern den Ausfall, den sie erleiden, nachträglich zu ersetzen oder für die sonst gewährten Begünstigungen nachträglich aufzukommen, gleichviel, ob sie am Insolvenzverfahren oder an der Abstimmung über den Sanierungsplan teilgenommen oder gegen den Sanierungsplan gestimmt haben oder ob ihnen ein Stimmrecht überhaupt nicht gewährt worden ist.

Anderes gilt, wenn ein Verzug mit der Leistung der vereinbarten Raten durch den Schuldner eintritt.

Gemäß § 156a IO werden für denjenigen Gläubiger, der Nachlass und die sonstigen Begünstigungen, die der Sanierungs-/Zahlungsplan gewährt, hinfällig, gegenüber welchen der Schuldner mit Erfüllung des Sanierungs-/Zahlungsplans in Verzug gerät. Die Wirkungen des Wiederauflebens erstrecken sich nicht auf Forderungen, die zur Zeit der eingetretenen Säumnis mit dem im Sanierungs-/Zahlungsplan festgesetzten Betrag voll befriedigt waren. Andere Forderungen sind mit dem Bruchteil als getilgt anzusehen, der dem Verhältnis des bezahlten Betrages zu dem nach dem Sanierungsplan/Zahlungsplan zu zahlenden Betrag entspricht; sogenanntes quotenweise Wiederaufleben. Wurde z. B. bei einer Insolvenzforderung von € 1.000,00 und einer Sanierungsplanquote von 20 %  $\frac{1}{5}$ , also € 50,00 gezahlt und  $\frac{3}{4}$  trotz qualifizierter Mahnung nicht, leben  $\frac{3}{4}$  der Insolvenzforderung, also € 750,00 wieder auf.

In einem Sanierungsplan oder auch in einem Zahlungsplan kann von dieser Bestimmung nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden; außer wenn schon in den letzten 5 Jahren vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein

anderer Sanierungsplan abgeschlossen worden ist. In einem solchen Fall kann absolutes Wiederaufleben vereinbart werden.

Festzuhalten ist, dass im Fall des Verzuges mit der Erfüllung des Sanierungs-/Zahlungsplans Verzugszinsen verlangt werden können, da es sich um einen ex lege eintretenden Nachlass handelt, der dem Schuldner durch den Abschluss gewährt wird. Zinsen können aber nur vom fälligen Betrag und nicht von der gesamten Forderung geltend gemacht werden und dies erst ab Fälligkeit, d.h. ab Eintreten des Wiederauflebens.

Ein Verzug ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat. Ist der Schuldner eine natürliche Person, die kein Unternehmen betreibt und ist der Zahlungs-/Sanierungsplan in Raten zu zahlen, deren Laufzeit 1 Jahr übersteigt, so ist ein Verzug überdies erst dann anzunehmen, wenn er eine seit mindestens 6 Wochen fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht bezahlt hat.

## **7. Insolvenzrecht II – Haftung des Insolvenzverwalters für nachteiligen Vergleich**

In der Entscheidung 9 Ob 38/16b des Obersten Gerichtshofes vom 28.10.16 hat sich das Höchstgericht im Zusammenhang mit einer Prozessführung durch einen Insolvenzverwalter in einem Insolvenzverfahren dessen mögliche Haftung beschäftigt.

Gemäß § 81 Abs. 3 IO ist der Insolvenzverwalter allen Beteiligten für Vermögensnachteile verantwortlich, die er ihnen durch pflichtwidrige Ausführung seines Amtes verursacht. Nach herrschender Ansicht greift diese Haftung allerdings nur dann, wenn der Insolvenzverwalter konkurrenzspezifische Pflichten verletzt. Beim Sorgfaltsmaßstab des Insolvenzverwalters ist von jenen Kenntnissen und Fähigkeiten auszugehen, die bei einem Insolvenzverwalter gewöhnlich vorauszusetzen sind.

Die Beurteilung der Frage, ob einem Insolvenzverwalter im Zusammenhang mit einem Vergleichsabschluss in einem Gerichtsverfahren eine Sorgfaltsverletzung vorzuwerfen ist, hängt nach der Judikatur davon ab, ob er bei einer ex ante Betrachtung aufgrund der erteilten Informationen und des Prozessstandes einen solchen Vergleich und allenfalls dessen bedingten Abschluss für empfehlenswert halten musste.

Im entschiedenen Fall hat der Insolvenzverwalter in einem Anfechtungsprozess einen Vergleich abgeschlossen, was das Berufungsgericht als schuldhaftes Sorgfaltsverletzung wertete. Nach der Aktenlage war die Sicherstellung der Anfechtungsgegnerin in Form eines exekutiven Pfandrechtes erst in den letzten 60 Tagen vor dem Antrag auf Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens vorgenommen worden und der Meistbotsverteilungsbeschluss, auf dessen Grundlage der Anfechtungsgegner Zahlung erlangte, wurde erst nach Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens gefasst.

Ein Prozessrisiko aufgrund von Beweiswürdigungsfragen bestand im Anfechtungsprozess nicht.

Der beklagte Masseverwalter hätte daher bei ordnungsgemäßer Führung

des Anfechtungsprozesses und ohne den Vergleichsabschluss bei einer freien Entscheidung im Anfechtungsverfahren obsiegt.

Aus der Verletzung seiner Pflicht als Insolvenzverwalter leitete das Berufungsgericht eine Haftung für den Fehlbetrag ab, der der Masse durch den nachteiligen Vergleichsabschluss entstand. Nach Ansicht des angerufenen Höchstgerichts lag hier keine Fehlbeurteilung vor, die aus Gründen der Rechtssicherheit zu korrigieren hätte. Der Insolvenzverwalter wurde daher im Anlassfall zur Zahlung verurteilt.

### **8. Insolvenzrecht III – Verjährung von titulierten Zinsen bei angemeldeten Insolvenzforderungen**

Bei vielen Insolvenzverfahren stellt sich oftmals die Frage, ob vom Gläubiger angemeldete Zinsen berechtigt sind oder nicht.

Zur Frage der Verjährung titulierter Zinsforderungen sind nach einhergehender Judikaturforschung lediglich 5 einschlägige Entscheidungen auffindbar.

In der Entscheidung 5 Ob 67/59 vom 25.2.1959 wurde der Rechtssatz vom Obersten Gerichtshof publiziert, wonach auch der Umstand, dass der Kläger die Zinsen kapitalisiert und zum Kapital schlägt, nichts an der 3-jährigen Verjährung der Zinsforderung geändert hat.

Gemäß § 1480 ABGB erlöschen Forderungen von rückständigen jährlichen Leistungen, insbesondere Zinsen, in 3 Jahren. Nach der herrschenden bekannten Judikatur macht es für die Verjährung keinen Unterschied, ob die



Zinsen kapitalisiert und zum Kapital geschlagen werden oder nicht, weil damit das Wesen der Verbindlichkeiten nicht geändert wird.

Unter Zinsen im Zusammenhang mit dieser rechtlichen Beurteilung gelten sowohl bedungene Kapitalzinsen als auch gesetzliche Zinsen. Für alle gilt die 3-jährige Verjährungszeit.

Auch Zinsen, die in einem Urteil zugesprochen werden, verjähren in 3 Jahren (SZ 39/40).

Ausführlich wurde dies in der Leitscheidung 3 Ob 107/95 vom 11.10.1995 vom Obersten Gerichtshof ausgeführt, wonach der 3-jährigen Verjährungsfrist auch die im Urteil für die Zukunft zugesprochenen Zinsen unterliegen.

Die Verjährung einer Judikatschuld wird durch einen Exekutionsantrag unter der Voraussetzung unterbrochen, dass dem Antrag stattgegeben und die Bewilligung rechtskräftig wird. Dies gilt auch dann, wenn die Exekution nicht gehörig fortgesetzt wird. Mit der Beendigung der Exekution bzw. mit dem letzten Exekutionsschritt des betreibenden Gläubigers beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

In der Entscheidung 3 Ob 1072/91 vom 28.8.1991 wurde ausgesprochen, dass eine außerordentliche Revision zurückgewiesen werden musste, weil kein Anlass besteht, von der gefestigten Rechtsprechung und der Lehre abzugehen, wonach die für die Zukunft anerkannten Zinsen der kurzen Verjährung unterliegen und diese nur durch zielführende Exekutionsschritte unterbrochen wird.

In der Entscheidung 3 Ob 387/97p vom 13.1.1998 hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass das Ende einer

Geschäftsbeziehung auch das Kontokorrentverhältnis beendet. Mit Beendigung beginnt die jeweilige Verjährungsfrist für die einzelnen während dieser Rechnungsperiode in das Kontokorrent aufgenommene Forderungen zu laufen. Es greift somit auch eine selbstständige Verjährung der Zinsen.

In der Entscheidung vom 20.1.2000, 6 Ob 326/99f wurde vom Obersten Gerichtshof auch festgehalten, dass der Rechtsgrund für die Einstellung der jährlichen Zinsen in das Kapital ausschließlich die Parteienvereinbarung ist. Eine solche Vereinbarung ist kein unzulässiger Vorausverzicht auf den Einwand nach § 1335 ABGB, weil die Umwidmung der Zinsen im Kapital im Wege der Vertragsfreiheit zulässigerweise vereinbart werden darf, wodurch die Zinsen ihren Charakter als Nebenforderung verlieren.

Zusammenfassend bedeutet dies allerdings, dass sowohl gesetzliche als auch vertragliche Zinsen unter die kurze Verjährungszeit fallen, selbst wenn sie kapitalisiert und dem Kapital zugeschlagen werden.

## **9. Zivilrecht – Entscheidung zum Thema Schadensverlagerung**

Anlässlich der Entscheidung 4 Ob 139/16v hat der Oberste Gerichtshof am 12.7.16 in einer jüngst publizierten Entscheidung ausgesprochen, dass es der gefestigten Rechtsprechung zur bloßen Schadensverlagerung entspricht, dass ein abgegebener Honorarverzicht nicht den Schuldner vom Ersatz der durch ihn verschuldeten Mehrkosten befreien soll.

Demnach ist vom Schädiger ein Schaden auch dann zu ersetzen, wenn der unmittelbar Verletzte keinen Vermö-

gensnachteil erlitt, weil ein Dritter aufgrund besonderer Rechtsbeziehungen zum Verletzten das wirtschaftliche Risiko der Rechtgutverletzung tragen muss.

Nach der Judikatur soll nämlich die Tatsache, dass der Schaden aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen nicht beim unmittelbar Angegriffenen, sondern bei einem Dritten eintritt, den Schädiger nicht entlasten.

Im konkreten entschiedenen Fall gab es einen Vertrag zwischen einem Inkassoinstitut und einem Transportunternehmen, welches nicht zum Ersatz der Betreuungskosten verpflichtet war. Dieser Vertrag ist aber nach der Judikatur nicht so auszulegen, dass Schwarzfahrer nicht von der Zahlungspflicht bezüglich der von ihnen schuldhaft verursachten Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahme befreit werden sollten.

ist seit Mai 2017 nun wieder als eingetragener Rechtsanwalt in unserem Familienrechtsteam gemeinsam mit Dr. Klaus Dorninger, Mag. Manfred Arthofer und Mag. Vladimir Toma österreichweit insbesondere in den Bereichen

- Unterhaltsrecht
- Ehescheidung
- Aufteilungsverfahren
- Obsorge- und Kontaktrecht

tätig.

## 10. In eigener Sache – Neuerungen aus der Kanzlei



Der ausgewiesene Experte und mehrfache Fachbuchautor Dr. Günter Tews

ANWALTSSOCIETÄT  
SATTLEGGER | DORNINGER | STEINER &  
PARTNER

*Die Entscheidungen und Themen wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Die enthaltenen Informationen in dieser Unterlage sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer einzelnen Person oder juristischen Person ausgerichtet*